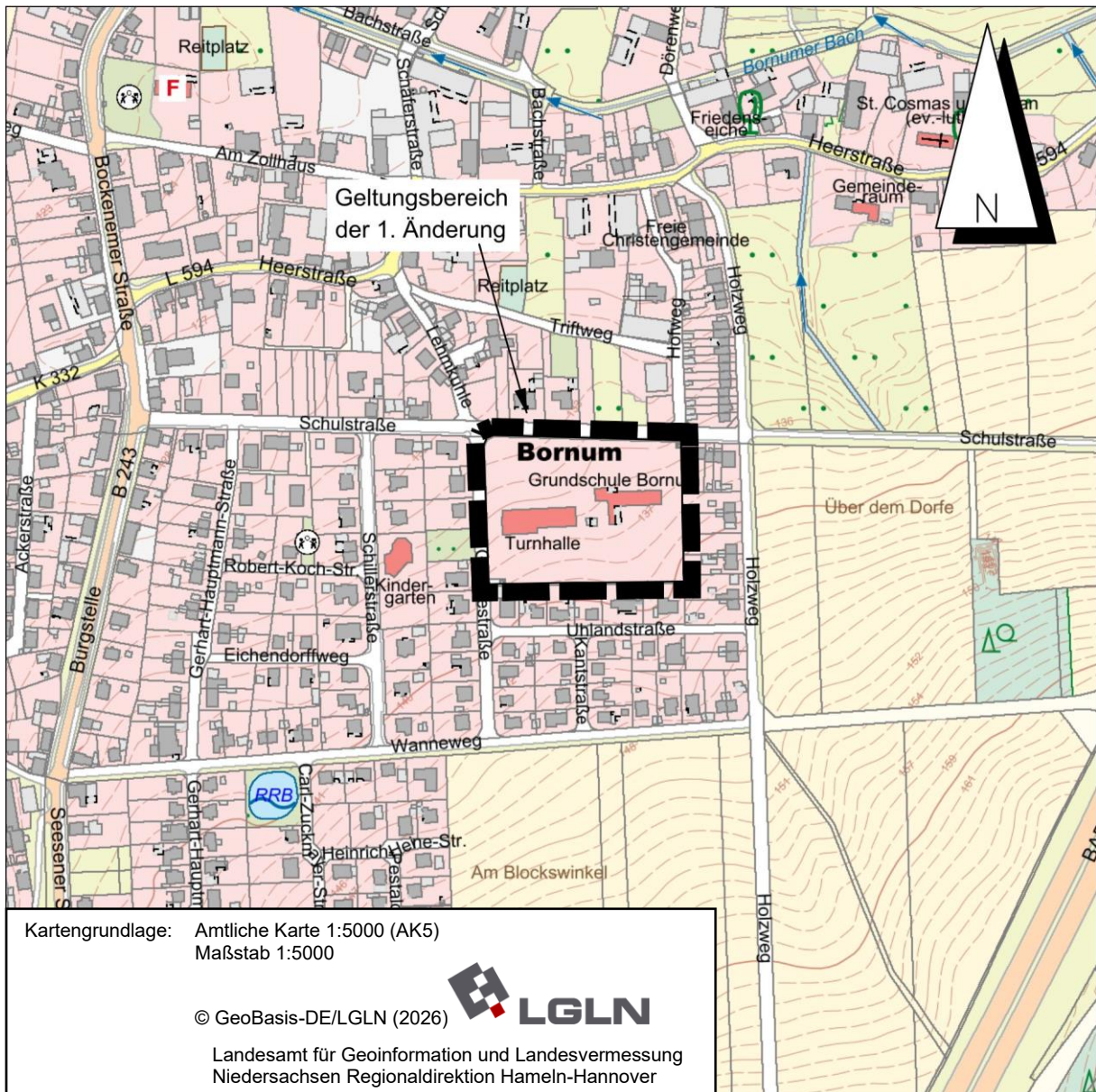


BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß §§ 13a i.V.m. 3 (1), 4 (1) BauGB		
23.3.2026			

STADT BOCKENEM
STADTTTEIL BORNUM AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 03-06
„SCHULSTRAÙE“, 1. ÄNDERUNG



Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Bockenem hat die 1. Änderung des Bebauungsplans 03-*06 „Schulstraße“ im Stadtteil Bornum beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans befindet sich auf dem Gelände der Grundschule Bornum südlich der Schulstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Durch diese Änderung des Bebauungsplans soll eine Erweiterung der Grundschule ermöglicht werden, die für den gesetzlichen Auftrag zur ganztägigen Betreuung der Grundschüler erforderlich geworden ist.

3 Planungsvorgaben

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Belange der Raumordnung und Landesplanung sind durch den Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem stellt für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindergarten, Schule und Spielplatz dar. Die Bebauungsplanänderung kann somit aus ihm entwickelt werden.

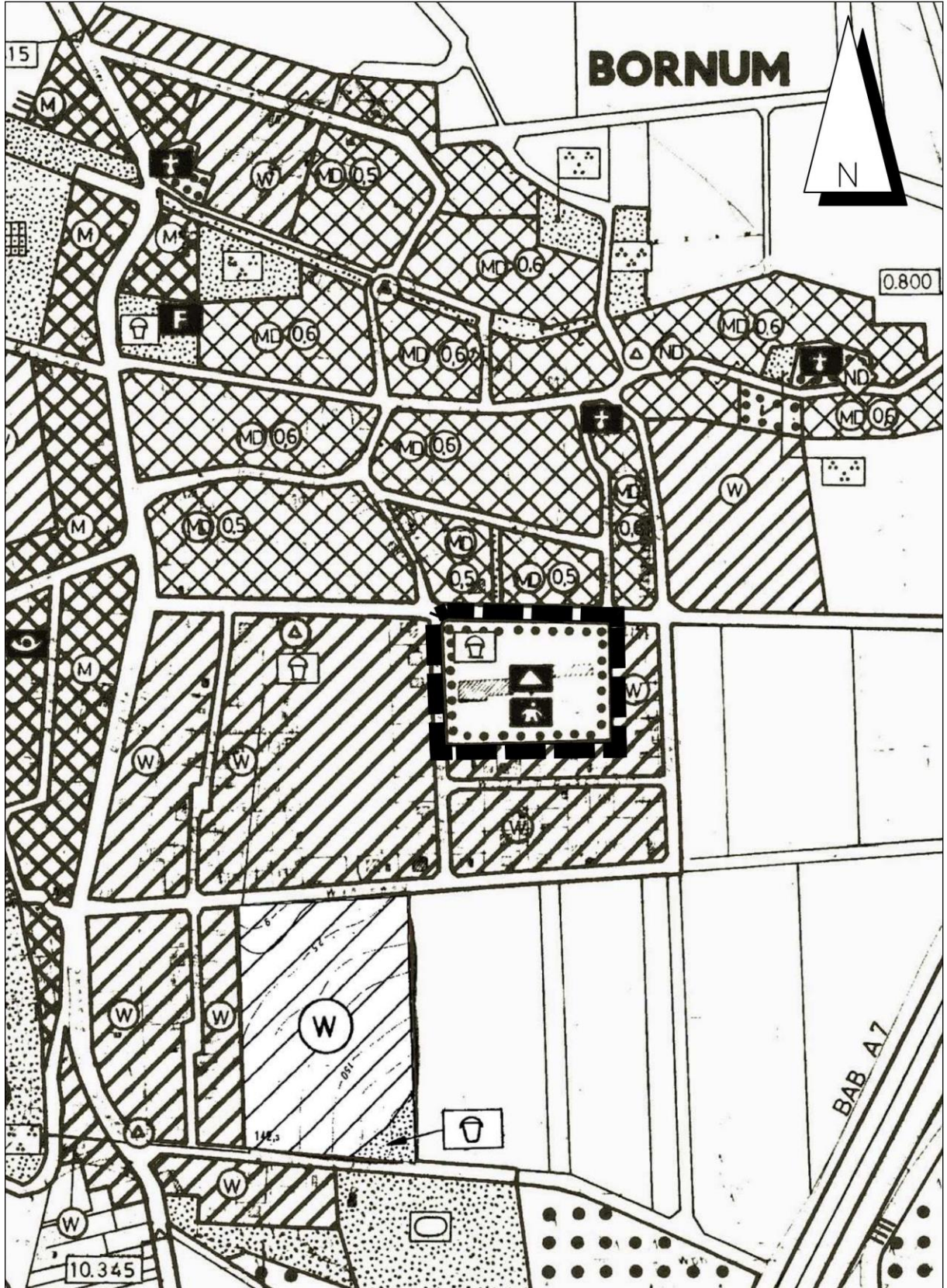
Ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan wird im Folgenden dargestellt.

3.3 Bebauungsplan (bisherige Planfassung)

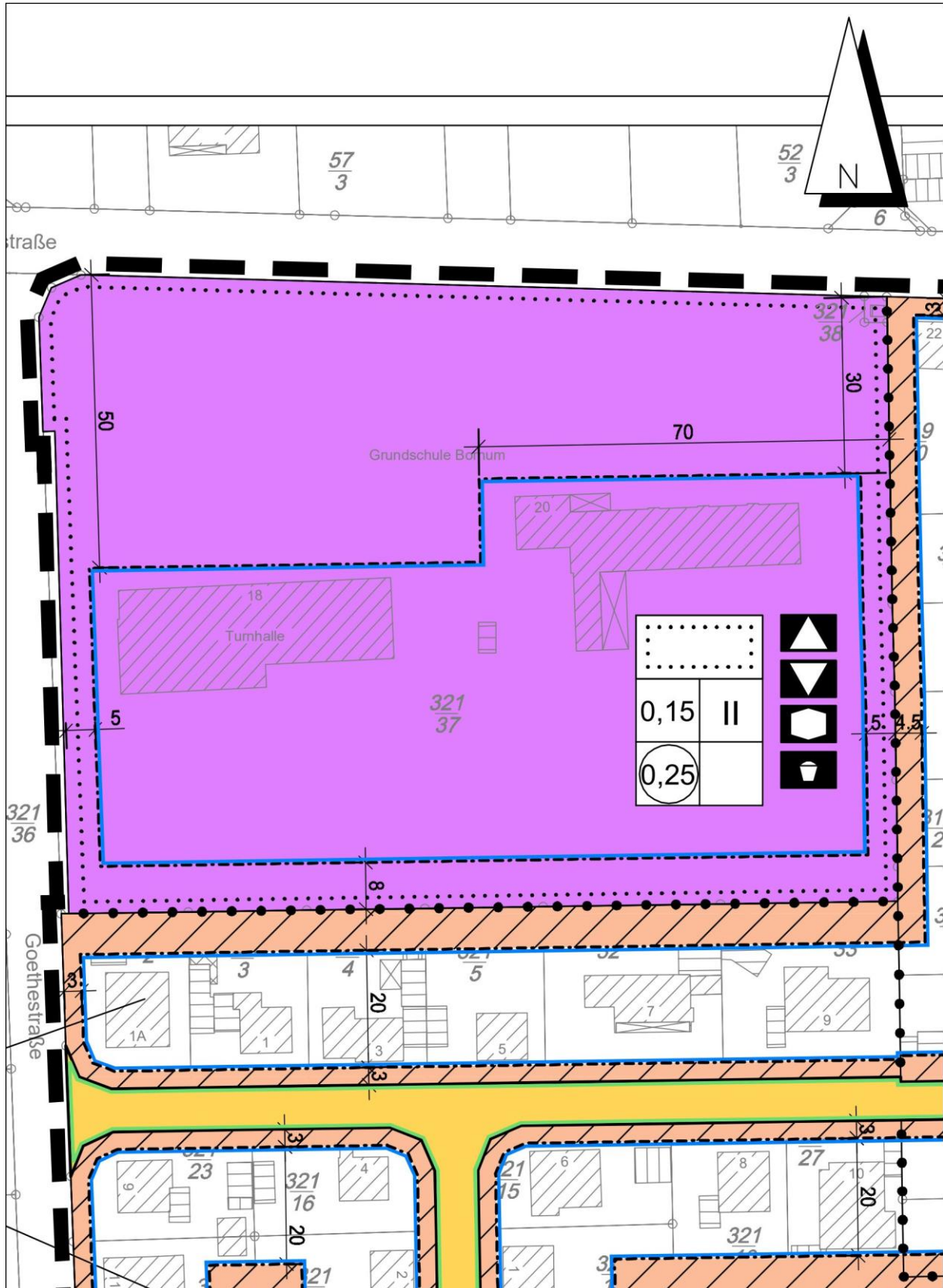
In seiner bisherigen Planfassung setzt der Bebauungsplan „Schulstraße“ für den Bereich seiner 1. Änderung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Spielanlagen fest. Bei einer maximalen Zweigeschossigkeit werden Grund- und Geschossflächenzahlen von 0,15 bzw. 0,25 bestimmt. Textlich wird festgelegt, dass die Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie versiegelten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, wie Schulhöfen, Spiel- und Sportanlagen, Fußwegen, Abstellflächen, Geräteschuppen und ähnliches bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden darf.

Ein entsprechender Ausschnitt des Bebauungsplanes wird ebenfalls im Folgenden dargestellt.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan einschließlich 10. Änderung, Maßstab 1:5.000



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 03-06 „Schulstraße“, Maßstab 1:1.000



3.4 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Der Änderungsbereich wird bestimmungsgemäß vorrangig als Schule genutzt. Freibereiche sind weitgehend als Schulhof und Sportanlagen hergestellt. Darüber hinaus sind einzelne Rasenfläche wie auch einige Einzelgehölze vorhanden.

4 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Um die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern ist die Erweiterung des Schulgebäudes erforderlich. Zu diesem Zweck muss die festgesetzte überbaubare Fläche erweitert und die Grundflächenzahl auf 0,25 erhöht werden. Die Beschränkung der Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO auf ein Drittel der zulässigen Grundfläche statt der allgemein geltenden 50 % wird aufgehoben, um die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des bestehenden Schulgeländes erfüllen zu können.

Die Art der baulichen Nutzung sowie auch die Geschosshöhe und Geschossflächenzahl bleiben unverändert.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschleunigt durchgeführt. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht zu beachten. Der Grenzwert gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird nicht erreicht. Der Bebauungsplan kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

5 Zur Verwirklichung des Bebauungsplans zu treffende Maßnahmen

5.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass das Land Niedersachsen im 2. Weltkrieg vollständig von Kampfhandlungen betroffen war, so dass nicht detonierte Reste von Kampfmitteln im Boden vorhanden sein können. Dies könne durch eine Auswertung alliierter Kriegsluftbilder oder durch eine Bodensondierung untersucht werden.

5.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs ist nach wie vor problemlos möglich.

6 Städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5235 ha.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-06

„Schulstraße“

vom bis einschließlich

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und vom Rat der Stadt Bockenem beschlossen.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister